

Informationen über die Voraussetzungen für die Zulassung einer ambulanten Pflegeeinrichtung durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB XI sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des Gesetzes selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen. Ein ambulanter Pflegedienst ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, der unabhängig vom Bestand seiner Mitarbeiter in der Lage sein muss, eine ausreichende, gleichmäßige und konstante pflegerische Versorgung eines wechselnden Kreises von Pflegebedürftigen in seinem Einzugsgebiet zu gewährleisten. Der ambulante Pflegedienst muss entsprechend dem individuellen Pflegebedarf Pflegeleistungen bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringen. Der Pflegedienst muss ferner über eigene Geschäftsräume verfügen und ständig erreichbar sein.

Aus der gesetzlichen Definition des Pflegedienstes folgt zwingend, dass Einzelpersonen, die im Bereich der Pflege alleine tätig sind, die Voraussetzungen zum Abschluss eines Versorgungsvertrages nicht erfüllen.

Aus diesem Grund ist zurzeit **unabdingbare Voraussetzung** für den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dass der Pflegedienst **mindestens**:

a) **eine vollzeitlich tätige** verantwortliche leitende Pflegefachkraft (i.S. von § 80 SGB XI)

sowie

b) **zusätzlich** als deren Stellvertretung eine bzw. zwei weitere sozialversicherungspflichtig beschäftigte examinierte Pflegefachkraft/-kräfte (i.S. von § 80 SGB XI), deren Arbeitszeit in der Summe der einer Vollzeitkraft entspricht

beschäftigen muss.

Als verantwortliche leitende Pflegefachkraft (PDL) sowie als stellvertretende Pflegefachkraft/-kräfte können nur examinierte Fachkräfte anerkannt werden, die einer der Berufsgruppen Krankenschwester/-pfleger; Kinderkrankenschwester/-pfleger, Altenpfleger/-in angehören. Die PDL hat in diesem Zusammenhang durch Vorlage entsprechender Arbeitgeberbescheinigungen und der Sozialversicherungsnachweise der betreffenden Zeiten zu belegen, dass sie ihren Beruf innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 2 Jahre hauptberuflich ausgeübt hat, davon mindestens 1 Jahr in einem ambulanten Pflegedienst. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB XI ist unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes) eine Verlängerung der Rahmenfrist von 5 Jahren auf maximal 8 Jahre möglich.

Daneben muss die PDL Nachweise über den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden vorlegen.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens haben die Landesverbände der Pflegekassen ein einheitliches Antragsformular (Neuantrag gemäß § 72 SGB XI auf Zulassung einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI) entwickelt. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

Dieses ist ausgefüllt an einen der Landesverbände der Pflegekassen im Saarland zu übersenden. Neben den im Antragsformular aufgeführten Nachweisen sind die in der Folge genannten Unterlagen in **vierfacher** Ausfertigung beizufügen:

1. Polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL) (nicht älter als 6 Wochen)
2. Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Deckungssumme min. 50.000 € für Sachschäden und 1.000.000 € für Personenschäden)
3. Nachweis über die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224, 22052 Hamburg, Tel.: (040) 20207-0
4. Nachweis über die Meldung beim zuständigen Finanzamt (Gewerbebeanmeldung bzw. Steuernummer als Selbständiger)
5. Nachweis über die Qualifikation der beschäftigten Pflegekräfte (**beglaubigte** Berufsurkunden)
6. Arbeitsverträge der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn in Ihrem Pflegedienst (bei juristischen Personen ggf. Vorlage Gesellschaftsvertrag)
7. Sozialversicherungsnachweise der beschäftigten Pflegekräfte ab Beschäftigungsbeginn in Ihrem Pflegedienst (bei juristischen Personen ggf. Vorlage Gesellschaftsvertrag)

Nach Eingang der vorgenannten Unterlagen erhalten Sie weitere Mitteilung durch die Landesverbände der Pflegekassen.